STATUTEN DER BLT BASELLAND TRANSPORT AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Bezeichnung BLT Baselland Transport AG"besteht auf unbeschränkte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist

- a) die Errichtung und der Betrieb von Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Gebieten nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzessionen
- b) die Uebernahme weiterer Betriebe des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Trägerorganisation des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft
- c) das Führen von Nebenbetrieben und Nebengeschäften, soweit diese entweder mit dem öffentlichen Verkehr in Zusammenhang stehen oder zur Verbesserung der Ertragslage geeignet sind.

Art. 3

Die Gesellschaft strebt in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere mit den Basler Verkehrs-Betrieben an. Sie schliesst sich dem regionalen Verkehrsverbund an.

Die Gesellschaft unterstützt die Zielsetzungen der kantonalen und regionalen Verkehrspolitik und -planung. Sie ist bestrebt, ein attraktives Transportangebot zu schaffen.

Art. 5

Die Gesellschaft kann alles vorkehren, was zur Erreichung ihres Zweckes dienlich ist. Insbesondere kann sie

- a) ihren Geschäftsbereich durch den Bau, den Kauf oder die Pacht anderer Linien bzw. Betriebe des öffentlichen Verkehrs oder weiterer Nebenbetriebe bzw. Nebengeschäfte erweitern
- b) mit anderen Gesellschaften Betriebs-, Gemeinschaftsoder Fusionsverträge abschliessen
- c) ihren Betrieb teilweise oder ganz an andere Gesellschaften übertragen oder verpachten
- d) Immobilien erwerben und, sofern sie für die Zwecke der Gesellschaft entbehrlich sind, veräussern
- e) die zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes über das Eigenkapital hinaus erforderlichen Geldmittel durch Obligationenanleihen, Bankkredite oder andere Darlehen beschaffen.

II. Grundkapital und Aktien

Art. 6

Das voll einbezahlte Grundkapital beträgt Fr. 13 100 000.-- und ist eingeteilt in

- 3 000 Namenaktien Kat. A von je Fr. 250.-- Nennwert
- 12 000 Namenaktien Kat. B von je Fr. 500.-- Nennwert
- 63 500 Namenaktien Kat. C von je Fr. 100. -- Nennwert

Es können Zertifikate für eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden. Aktien und Zertifikate tragen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Faksimilierung der Unterschriften ist zulässig.

Die Aktien sind unteilbar. Als Aktionär wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch wird durch die Verwaltung geführt. Pro Aktie wird nur ein Vertreter anerkannt.

Uebertragung und Uebergang von Aktien sowie die Bestellung dinglicher Rechte an den Aktien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Verwaltungsrates. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Art. 686 Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Art. 7

Die Gesellschaft hat auf dem Wege der Fusion die Aktiven und Passiven der Birseckbahn AG (BEB) in Arlesheim, der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn AG (BUeB) in Liestal und der Trambahngesellschaft Basel-Aesch AG (TBA) in Reinach, gemäss Uebernahmebilanz per 1. Januar 1974 wie folgt übernommen:

- BEB: Aktiven Fr. 5 081 305.55, Passiven Fr. 1 081 305.55.
 Uebernahmepreis Fr. 4 000 000.--, der dadurch getilgt wird, dass den Aktionären der BEB für
 15 000 Namenaktien und 5 000 Inhaberaktien der BEB
 zu Fr. 200.-- 40 000 Namenaktien Kat. C der BLT
 zu Fr. 100.-- zuerkannt werden
- BUeB: Aktiven Fr. 2 084 456.05, Passiven Fr. 944 456.05.
 Uebernahmepreis Fr. 1 140 000.--, der dadurch getilgt wird, dass den Aktionären der BUeB für 3 700 Inhaber-Prioritätsaktien und 2 000 Inhaber-Stammaktien zu Fr. 200.-- 11 400 Namenaktien Kat. C der BLT zu Fr. 100.-- zuerkannt werden
- TBA: Aktiven Fr. 1 834 157.10, Passiven Fr. 624 157.10. Uebernahmepreis Fr. 1 210 000.--, der dadurch getilgt wird, dass den Aktionären der TBA für

3 900 Inhaber-Prioritätsaktien und 8 200 Inhaber-Stammaktien zu Fr. 100.-- 12 100 Namenaktien Kat. C der BLT zu Fr. 100 zuerkannt werden.

Art. 8

Das Grundkapital kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

Den bisherigen Aktionären steht im Verhältnis des Nennwertes ihres Aktienbesitzes ein Vorrecht auf die neuen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals nicht etwas anderes bestimmt (Art. 652 OR).

Die Emissionsbedingungen für die neuen Aktien werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Kontrollstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 10

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre statutengemässen Beschlüsse und Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich.

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Beschlussfassung über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Verwendung des Aktivsaldos
- b) die Entlastung der Verwaltung
- c) die Wahl des Verwaltungsrates
- d) die Wahl der Kontrollstelle
- e) die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals
- f) die Festsetzung und Abänderung der Statuten
- g) die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit anderen Unternehmungen
- h) die ihr durch gesetzliche Bestimmungen vorbehaltenen oder durch den Verwaltungsrat vorgelegten Gegenstände.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Semesters statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a) wenn es der Verwaltungsrat beschliesst
- b) wenn es die Kontrollstelle verlangt
- c) auf schriftlich begründetes Begehren von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten
- d) sowie in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Die Einberufung gemäss lt. b) und c) hat innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13

Die Einladung zur Generalversammlung der Aktionäre erfolgt durch den Verwaltungsrat spätestens 10 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 14

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Anträge von Aktionären, die ihm wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, auf die Traktandenliste zu setzen. Bericht und Antrag erfolgen in der Versammlung.

Art. 15

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet. Er braucht nicht Aktionär zu sein.

Die Versammlung wählt durch offenes Handmehr aus den anwesenden Aktionären die Stimmenzähler.

Der Präsident und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll.

Art. 16

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus. Eine Aktie der Kategorie A hat 5 Stimmen, eine Aktie der Kategorie B hat 10 Stimmen und eine Aktie der Kategorie C hat 2 Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 17

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 18

Beschlüsse, welche eine Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, Erweiterung oder Beschränkung des Geschäftsbereiches, Vereinigung mit einer andern Gesellschaft, Auflösung der Gesellschaft oder Abänderung der Statuten beinhalten, können nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in welcher mindestens 2/3 des gesamten Aktienkapitals vertreten sind.

Für den Fall, dass an dieser ersten Generalversammlung nicht 2/3 aller Aktien vertreten sein sollten, kann auf den gleichen Tag anschliessend an die erste eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst werden können.

Die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes bleiben vorbehalten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Die Generalversammlung kann jedoch, sofern kein Widerspruch erhoben wird, offene Stimmabgabe beschliessen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20

Die oberste Leitung wird einem Verwaltungsrat von höchstens 25 Mitgliedern übertragen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat Anspruch auf das Verwaltungsratspräsidium. Im übrigen wird die Sitzverteilung wie folgt geregelt:

Kanton Basel-Landschaft

9 Sitze

davon je ein Vertreter der landrätlichen Planungs- und Verkehrskommission und der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Kanton Basel-Stadt			3	Sitze
Kanton und Gemeinden Solothurn			3	Sitze
Bund			2	Sitze
Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft			6	Sitze
Personalvertreter			2	Sitze

Die Vertreter des Bundes werden vom Vorsteher des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes bestimmt, die Vertreter der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothun von den zuständigen kantonalen bzw. kommunalen Behörden.

Die Gemeindevertreter des Kantons Basel-Landschaft werden durch die Generalversammlung gewählt. Dabei ist die Generalversammlung gehalten, die einzelnen Teilgebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen.

Die Personalvertreter werden auf Vorschlag des Personals oder seiner Verbände durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 21

Die ordentliche Amtsdauer der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Bei einer Ersatzwahl treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 22

Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht den Bund, die Kantone oder die Gemeinden vertreten, haben bei ihrem Amtsantrit Aktien im Nennwert von 1 000 Franken bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Filiale Arlesheim, zu hinterlegen.

Diese Pflichtaktien bleiben während der Amtsdauer und nach deren Ablauf bis zur Entlastung des betreffenden Verwaltungsratsmitgliedes durch die Generalversammlung hinterlegt. Sie sind während der Dauer der Hinterlegung unveräusserlich und unpfändbar.

Art. 23

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied und die Direktion sind berechtigt, beim Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 24

Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung. In seine Kompetenz fallen alle Gegenstände, die nicht kraft Gesetz, Statuten oder Reglement in die Kompetenz eines anderen Gesellschaftsorgans fallen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Art. 25

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die Entschädigungen und das Sitzungsgeld des Verwaltungsrates und der Delegation werden vom Verwaltungsrat in eigener Kompetenz festgesetzt.

Aus der Mitte des Verwaltungsrates wird eine Delegation von höchstens neun Mitgliedern gebildet. Der Verwaltungsrat beträgt dieser innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens einen in einem Reglement festzulegenden Teil seiner Befugnisse. In der Kompetenz des Verwaltungsrates verbleibt in jedem Fall die Beschlussfassung über das Jahresbudget.

Der Delegation sollen angehören der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, je zwei Vertreter des Kantons Basel-Landschaft und der basellandschaftlichen Gemeinden sowie je ein Vertreter des Bundes und der Kantone Basel-Stadt und Solothurn.

Art. 27

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrat eine Direktion. Die Obliegenheiten der Direktion werden in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement im einzelnen bestimmt.

Gegenteiliger Beschluss des Verwaltungsrates bei der Behandlung einzelner Geschäfte vorbehalten, wohnt die Direktion den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Delegation mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung bei.

C. Die Kontrollstelle

Art. 28

Die Generalversammlung wählt vier Revisoren als Kontrollstelle. Einer der Revisoren muss Büchersachverständiger sein; er ist als Obmann zu bezeichnen. Die erste Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ein Jahr, die nachfolgenden drei Jahre. Die landrätliche Finanzkommission des Kantons Basel-Landschaft hat das Recht, eines ihrer Mitglieder in die Kontrollstelle zu entsenden.

Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Die Revisoren haben die in Art. 728 - 730 OR festgelegten Rechte und Pflichten. Die Kontrollstelle hat in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnungen durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr allenfalls angebracht worden sind (Art. 72, Abs. 3 Eisenbahngesetz). Ohne Vorlage ihres Berichtes und Antrages kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisoren sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Obmann und die amtenden Revisoren erhalten eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Entschädigung.

Art. 29

Der Verwaltungsrat kann die Kontrollstelle jederzeit zur Vornahme von Zwischenrevisionen heranziehen.

Art. 30

Den Revisoren ist untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Aktionären oder Dritten Kenntnis zu geben.

IV. Jahresrechnung und Bilanzvorschriften

Art. 31

Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Für die Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz gelten die bundesrechtlichen Vorschriften über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Kontrollstelle sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Direktion aufzulegen.

Art. 32

Ein nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen allfällig verbleibender Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Einlage von 10 % in die allgemeine Reserve, bis diese die Höhe von 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat
- b) der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung
- c) eine Dividende wird nicht ausgerichtet.

Art. 33

Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erlassenen Abschreibungsordnung. Die allgemeine Reserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 34

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation unter Beobachtung der zwingenden gesetzlichen
Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen, insbesondere einer Treuhandgesellschaft übertragen wird.

VI. Bekanntmachungen, Einladungen und Mitteilungen

Art. 35

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt und im Kantonsblatt des Kantons Solothurn.

Die Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes an die der Gesellschaft bekanntgegebene und im Aktienbuch vermerkte Adresse.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und das Eidg. Amt für Verkehr in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der ehemaligen Birsigthalbahn AG vom 5. September 1973.

Unmittelbar nach Genehmigung dieser Statuten durch die Generalversammlung ist der Verwaltungsrat gemäss Art. 20 neu zu bestellen. Seine erste Amtsdauer endet mit der ordentlichen Generalversammlung 1977.

Die Generalversammlung der Baselland Transport AG hat am 1974 die vorstehenden Statuten beschlossen.

Der Präsident:

Vizeprösident Der Protokollführer:

Arlesheim, den

ababab